Art. 49 Entschädigungsvorschriften in anderen Gesetzen

[1]Wird in einem anderen Gesetz auf die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung verwiesen, so sind die Art. 8 bis 13 sinngemäß anzuwenden. [2]Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gilt Art. 45.